

**Bekanntmachung
der deutsch-kroatischen Vereinbarung über die Aufhebung
der Visumpflicht**

Vom 27. Mai 1998

Die in Zagreb durch Notenwechsel vom 15. Januar 1992 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die Aufhebung der Visumpflicht ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 15. Januar 1992

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Mai 1998

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag

Dr. Lehnguth

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Zagreb, den 15. Januar 1992

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Regierung der Republik Kroatien den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die Aufhebung der Visumpflicht vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Kroatische Staatsangehörige, die Inhaber eines gültigen Reisedokuments sind und nicht beabsichtigen, sich länger als drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten oder dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben, können ohne Visum (Aufenthaltserlaubnis in der Form des Visum) in die Bundesrepublik einreisen und sich dort aufhalten.
2. Deutsche Staatsangehörige, die Inhaber eines gültigen Reisedokuments sind und nicht beabsichtigen, sich länger als drei Monate in Kroatien aufzuhalten oder dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben, können ohne Visum (Aufenthaltserlaubnis in der Form des Visum) in die Republik Kroatien einreisen und sich dort aufhalten.
3. Beide Seiten tauschen rechtzeitig vor Inkrafttreten der Vereinbarung Muster der gültigen Reisedokumente aus.
4. Sofern eine Seite nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ein neues Reisedokument

introdukt, notifikat sie hierüber der anderen Seite spätestens 30 Tage vor dessen Einführung auf diplomatischem Wege unter Übersendung eines Musters.

5. Diese Vereinbarung entbindet deutsche Staatsangehörige und kroatische Staatsangehörige nicht von der Verpflichtung, während des Aufenthalts im Gebiet der jeweils anderen Seite deren geltende Gesetze und andere Vorschriften zu beachten.
6. Die zuständigen Behörden beider Staaten behalten sich das Recht vor, unerwünschten Personen die Einreise zu verweigern oder den Aufenthalt zu untersagen.
7. Beide Seiten werden ihre Staatsangehörigen, die im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind, jederzeit formlos in ihr Gebiet übernehmen.
8. Beide Staaten werden ebenfalls ihre Staatsangehörigen übernehmen, die nicht Inhaber eines gültigen Reisedokuments sind. Erforderlichenfalls wird ihnen durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung ein Reisedokument ausgestellt.
9. Jede Seite kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen vorübergehend ganz oder teilweise aussetzen. Die Aussetzung und ihre Aufhebung sind der anderen Seite unverzüglich auf diplomatischem Wege zu notifizieren.
10. Diese Vereinbarung kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist der anderen Seite auf diplomatischem Wege zu notifizieren.
11. Diese Vereinbarung tritt am 15. Januar 1992 in Kraft.

Falls sich die Regierung der Republik Kroatien mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Republik Kroatien zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien bilden.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Kroatien erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Kroatien
Zagreb